



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 21

142. Jahrgang

Köln, den 15. Oktober 2002

Inhalt

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 236 Ernennung zweier Stellvertretender Generalvikare	195
Nr. 237 Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter	195
Nr. 238 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel	195
Nr. 239 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Much	196
Nr. 240 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln	197

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 241 Wechsel in der Leitung der Hauptabteilung Weltkirche-Weltmission des Erzbischöflichen Generalvikariates und Ernennung des Missio-Diözesandirektors im Erzbistum Köln	198
--	-----

Nr. 242 Errichtung von katholischen Kirchengemeindeverbänden	198
Nr. 243 Neue Namen von Seelsorgebereichen	198
Nr. 244 Buch- und Büchereisonntag am 10. November 2002	198
Nr. 245 Warnung vor den Aktivitäten von Montfort Okanwikpo	198
Nr. 246 Neue Unfallanzeigen seit dem 1. August 2002	199
Nr. 247 Bestellung von Sicherheits- und Dienstgeberbeauftragten	199
Nr. 248 Allerseelen-Kollekte 2002	200

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 249 Tagung der Unio Apostolica	200
Nr. 250 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche	200
Nr. 251 Personalchronik	200

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 236 Ernennung zweier Stellvertretender Generalvikare

Köln, den 8. Oktober 2002

Am 7. Oktober 2002 habe ich die Herren Prälat Johannes Bastgen und Prälat Dr. Heiner Koch zu Stellvertretenden Generalvikaren ernannt.

Prälat Bastgen übt das Amt aus, wenn Generalvikar Feldhoff und Stellvertretender Generalvikar Henrichs abwesend oder verhindert sind. Prälat Dr. Koch übt dieses Amt aus, wenn zusätzlich auch Prälat Bastgen abwesend oder verhindert ist.

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 237 Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter

Köln, den 8. Oktober 2002

Gemäß c. 134 § 3 CIC in Verbindung mit c. 479 § 1 CIC habe ich den beiden neuen Stellvertretenden Generalvikaren für den Fall der Amtsausübung alle Vollmachten übertragen, zu deren Ausübung nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts mein Spezialmandat erforderlich ist.

Wie Generalvikar Feldhoff und Stellvertretender Generalvikar Henrichs sind Prälat Bastgen und Prälat Dr. Koch dadurch insbesondere bevollmächtigt, das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. c. 393 CIC).

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 238 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Steinbüchel

Köln, den 19. Juni 2002

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Franziskus, Karl-Jaspers-Str. 56, 51377 Leverkusen-Steinbüchel-West
- St. Matthias, Teltower Str. 18d, 51377 Leverkusen-Fettehenne
- St. Nikolaus, Berliner Str. 173, 51377 Leverkusen-Steinbüchel

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Steinbüchel.

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Steinbüchel“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Leverkusen. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Steinbüchel, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammen-

geschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1.7.2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Steinbüchel

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Franziskus

Karl-Jasper-Str. 56, 51377 Leverkusen

St. Matthias

Teltower Str. 18d, 51377 Leverkusen

St. Nikolaus

Berliner Str. 173, 51377 Leverkusen

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

9. Juli 2002

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(L. S.)

Müchler

Nr. 239 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Much

Köln, den 19. Juni 2002

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Johann Baptist, Kreuzkapelle 36, 53804 Much-Kreuzkapelle
- St. Mariä Himmelfahrt, Ortsieferstr. 3, 53804 Much-Marienfeld
- St. Martin, Hauptstr. 11, 53804 Much

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Much.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Much“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemein-

deverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist: Much. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Much, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o. g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z. B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 1. 7. 2002 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

Much

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Johann Baptist
Kreuzkapelle 36, 53804 Much

St. Mariä Himmelfahrt
Ortsieferstr. 3, 53804 Much

St. Martin
Hauptstr. 11, 53804 Much

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

9. Juli 2002

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

(L. S.)

Müchler

Nr. 240 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1996, Nr. 16, S. 11, zuletzt geändert am 12. November 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2001, Nr. 262, S. 230) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird rückwirkend ab 1. Januar 2002 die Angabe „€ 205,00“ durch die Angabe „€ 154,00“ ersetzt. Köln, den 27. September 2002

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 241 Wechsel in der Leitung der Hauptabteilung Weltkirche-Weltmission des Erzbischöflichen Generalvikariates und Ernennung des Missio-Diözesandirektors im Erzbistum Köln

Köln, den 1. Oktober 2002

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 Herrn Dr. Rudolf Solzbacher zum Leiter der Hauptab-

teilung Weltkirche-Weltmission im Erzbischöflichen Generalvikariat mit dem Titel „Direktor“ ernannt.

Zum gleichen Datum wurde Herr Dr. Solzbacher zum neuen Missio-Diözesandirektor im Erzbistum Köln bestellt.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 242 Errichtung von katholischen Kirchengemeindeverbänden

Köln, den 7. Oktober 2002

Der Herr Erzbischof hat folgende Kirchengemeindeverbände errichtet:

SB KZ	Dekanat	Name des Kirchengemeindeverbandes	zugehörige Kirchengemeinden	Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes	Errichtungsdatum
159	Leverkusen	Steinbüchel	St. Matthias, Leverkusen-Fettehenne St. Nikolaus, Leverkusen-Steinbüchel St. Franziskus, Leverkusen-Steinbüchel-West	Pfarrer Stefan Klinkenberg	1. 7. 2002
436	Neunkirchen	Much	St. Martin, Much St. Johann Baptist, Much-Kreuzkapelle St. Mariä Himmelfahrt, Much-Marienfeld	Pfarrer Max Offermann	1. 7. 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 243 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 25. September 2002

Der Herr Erzbischof hat folgenden neuen Namen für den Seelsorgebereich festgelegt:

Dekanat Mettmann

Seelsorgebereich C ab sofort „Seelsorgebereich Heiligenhaus“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Neben dieser Basisaufgabe bieten immer mehr Katholische öffentliche Büchereien besonders für Erwachsene gleichermaßen persönlich reizvolle wie pastoral interessante Formen der Lesekompetenz in einem erweiterten Sinn: Menschen setzen sich gemeinsam, etwa in Literaturgesprächskreisen, mit literarischen Texten auseinander. Sie tauschen ihre unterschiedlichen Leseerfahrungen aus, die von ihren ebenfalls unterschiedlichen Lebens- und Glaubenserfahrungen geprägt sind, und teilen somit – über das Medium Lesen – ein Stück ihres Lebens und Glaubens mit anderen.

Zum Buchsonntag können bei der Abteilung Medien/Referat Katholische öffentliche Büchereien (Tel. 02 21/16 42-36 30; E-mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de) Materialien, besonders zur Gottesdienstgestaltung, angefordert werden. Beim Gottesdienst sollten die beiden oben erwähnten Aufgaben und Chancen Katholischer öffentlicher Büchereien besonders hervorgehoben werden.

Damit die Katholischen öffentlichen Büchereien ihren Dienst für die Gemeinden noch erfolgreicher leisten können, ist am Buchsonntag in allen Gemeinden, die eine Katholische öffentliche Bücherei unterhalten, die vorgesehene Kollekte durchzuführen. Ihr Ertrag steht der örtlichen Bücherei in voller Höhe zu; er soll im statistischen Jahresbericht 2002 der Bücherei ausgewiesen werden. Die Kollekte soll am vorausgehenden Sonntag angekündigt und empfohlen werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 244 Buch- und Büchereisonntag am 10. November 2002

Köln, den 18. September 2002

Der Buchsonntag wird am Sonntag nach dem 4. November gefeiert, dem Gedenktag des heiligen Karl Borromäus, des Patrons der Büchereiarbeit.

Die internationale PISA-Studie, die bisher umfassendste Vergleichsuntersuchung von Schülerleistungen in der Bildungsgeschichte, hat eindrucksvoll die herausragende Bedeutung der Lesekompetenz für die persönliche und schulisch-berufliche Entwicklung junger Menschen dargelegt. Lesekompetenz und ihre Förderung ist gleichermaßen in gesellschaftlichem wie kirchlichem Interesse. Dazu müssen bereits im vorschulischen wie auch im außerschulischen Bereich wichtige Weichen gestellt werden, zumal immer weniger vorausgesetzt werden kann, dass das Elternhaus hierbei einen verlässlichen Partner darstellt. Insofern leisten die Katholischen öffentlichen Büchereien mit ihrem dichten, ortsnahen Netz, mit ihrem starken Angebot an Kinderliteratur und ihrer Vielzahl lesefördernder Veranstaltungen einen überaus wichtigen Beitrag zum Erwerb dieser Schlüsselkompetenz.

Nr. 245 Warnung vor den Aktivitäten von Montfort Okanwiko

Köln, den 4. Oktober 2002

Seitens des Generalvikars des Bistums Limburg erreichte uns bereits in 2001 eine Warnung vor den Aktivitäten von

Fr. Montfort Okanwikpo, der sich auch „Father Montfort“ oder Montfort Okaa nennt.

Als Diözesanpriester aus einem nigerianischen Bistum im Rahmen seiner (zwischenzeitlich mit der Promotion abgeschlossenen) Doktoratsstudien nach Deutschland gelangt, betätigte er sich hier vornehmlich als „Geistlicher Leiter“ der „Vereinigung der Zwei Herzen der Liebe international“. Diese Bewegung, die den neueren geistlichen Gemeinschaften zuzurechnen ist, hat bereits in mehreren Diözesen Deutschlands erfolglos versucht, Fuß zu fassen. Mittlerweile haben sich die Aktivitäten in den Raum der Erzdiözese Köln verlagert, wo der Gemeinschaft in Neunkirchen-Seelscheid von privater Seite ein Haus zur Verfügung gestellt wurde.

Ein an den Erzbischof von Köln gerichteter Antrag auf Genehmigung einer Niederlassung dieser Gemeinschaft innerhalb des Erzbistums Köln musste nach eingehender Prüfung sowohl im Hinblick auf die Art der Spiritualität, die theologische Formung der Vereinigung wie auch die geistliche Führung der Mitglieder und Aspirantinnen abgelehnt werden. Der Heimatbischof wurde gebeten, Father Montfort Okaa in seine Heimatdiözese zurückzuholen.

Gegenüber den Aktivitäten und Werbungsversuchen dieser im Erzbistum Köln kirchenrechtlich nicht anerkannten Vereinigung besteht daher Anlass zu äußerster Zurückhaltung.

Weitere Hinweise werden erbeten an:

Weihbischof Manfred Melzer (Tel.: 02 21/16 42-17 32).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 246 Neue Unfallanzeigen seit dem 1. August 2002

Köln, den 20. September 2002

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Formblätter für Unfallanzeigen neu gestaltet, und zwar für:

- Mitarbeitende,
- Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende,
- die Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit.

Grundlage für diese Überarbeitung ist die „Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Versicherung“, kurz Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung vom 23. 1. 2002.

Nach Auskunft der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) und der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) können die Restbestände der Unfallmeldungen aber noch aufgebraucht werden. Neue Formblätter sind unter folgender Anschrift erhältlich:

Verlag L. Düringshofen, Seesener Str. 57, 10709 Berlin

Durch die neue Verordnung wurde aber auch die Voraussetzung geschaffen, dass die Unfallanzeige künftig per elektronischer Datenübertragung erstattet werden kann. Ab dem Jahr 2003 wird durch die VBG die Möglichkeit geboten werden, die Unfallanzeige auf einem gesicherten Übertragungsweg an die zuständige Bezirksverwaltung zu übermitteln. Bereits jetzt gibt es hierzu Informationen im Internet unter www.vbg.de.

In diesem Zusammenhang soll noch einmal darauf hingewiesen werden, was von Seiten des Dienstgebers getan werden kann, um sich richtig zu verhalten:

Der Dienstgeber kann dafür sorgen, dass

1. jede Verletzung eines Mitarbeitenden – auch eines ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Mitarbeitenden – in das Verbandbuch eingetragen wird.
2. alle Mitarbeitenden (s. o.) darüber unterrichtet sind, dass jede Verletzung, die aus der Tätigkeit des Mitarbeitenden hervorgeht, gemeldet und in das Verbandbuch eingetragen wird.
3. Unfälle mit tödlichem Ausgang, Unfälle, die durch die Polizei oder andere staatl. Stellen aufgenommen wurden oder bei denen ein Rettungshubschrauber zum Einsatz kam, *unverzüglich* durch den Kirchenvorstand der Berufsgenossenschaft angezeigt wird und das Erzb. Generalvikariat sowie die TÜV Akademie GmbH, Sicherheitstechnischer Dienst unterrichtet werden.
4. Unfälle mit schweren Verletzungen, z. B. Knochenbruch, Verbrennung *spätestens* am Tage nach dem Unfallereignis durch den Kirchenvorstand der Berufsgenossenschaft angezeigt und das Erzb. Generalvikariat sowie die TÜV Akademie GmbH, Sicherheitstechnischer Dienst unterrichtet werden.
5. eine Unfallanzeige im Zweifel nach Beratung durch das Generalvikariat an die Berufsgenossenschaft gesandt wird.

Weiterhin bitten wir, Kopien der Unfallanzeigen an die TÜV Akademie GmbH, Sicherheitstechnischer Dienst, zu senden, damit an dieser Stelle die Unfallursachen ausgewertet und Maßnahmen überlegt werden können, um Unfälle in Zukunft zu reduzieren.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 247 Bestellung von Sicherheits- und Dienstgeberbeauftragten

Köln, den 25. September 2002

Die TÜV Akademie hat eine Auswertung über die bereits bestellten Sicherheitsbeauftragten und Dienstgeberbeauftragten erstellt. Diese Informationen sollen in naher Zukunft in das Programm „Kirchliche Daten“ (KIDAT) einpflegt werden.

Aus der Auswertung über bisherige Bestellungen ist zu entnehmen, dass leider noch nicht in allen Kirchengemeinden eine Bestellung der/des Sicherheitsbeauftragten und der/des Dienstgeberbeauftragten durchgeführt wurde. Ergänzend zum Rundschreiben vom 16. 1. 2001 an die Kirchengemeinden wird nun nochmals darauf hingewiesen, noch nicht durchgeführte Bestellungen in der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu besprechen und kurzfristig vorzunehmen.

Die für die Bestellung erforderlichen Vordrucke haben die Kirchengemeinden mit unserem Rundschreiben vom 25. 9. 2002 erhalten.

Kirchenvorstandsbeschlüsse über die jeweiligen Bestellungen sind bis zum 31. Oktober 2002 an folgende Anschrift zu senden:

Erzbistum Köln, Abt. 801 Personalservice, Marzellenstr. 32, 50668 Köln

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 248 Allerseelen-Kollekte 2002

Köln, den 8. Oktober 2002

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November ist aufgrund des Beschlusses des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.4.1997 verbindlich durchzuführen. Sie dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals

kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf diese Kollekte soll deshalb empfehlend hingewiesen werden. Die Kollektengelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2002“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 249 Tagung der Unio Apostolica

Am Mittwoch, dem 23. 10. 2002, wird Herr Prälat Prof. Dr. Cesar Ortiz von der Prälatur Opus Dei im Priesterseminar in Köln, Kardinal-Frings-Str. 12, zu uns sprechen über das Thema:

„30 Jahre in der Nähe einer Heiligen“

Persönliche Erinnerungen an den seligen Josemaria Escrivá, der am 6. Oktober 2002 in Rom heiliggesprochen wurde.

Gäste sind herzlich willkommen.

Wenn möglich wird um eine kurze Anmeldung gebeten an:

Msgr. F. Coquelin, Eiskellerstr. 7, 40213 Düsseldorf, Tel. 02 11/1 39 71 34.

Nr. 250 Freie Dienstwohnungen für Ruhestandsgeistliche

In der Pfarrei St. Martinus im Seelsorgebereich C des Dekanates St. Augustin steht ab 1. Januar 2003 eine Dienstwohnung für einen Ruhestandsgeistlichen oder einen Subsidiar – auch mit Haushälterin – zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Dechant Peter Emontzpohl, Tel.: 0 22 41-3 98 00, oder HA-SP, Msgr. Radermacher, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

Nr. 251 Personalchronik

Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

5. 8. Nebel Bruno, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Rektoratspfarrer an Zur Schmerzhaften Mutter in Hilgenroth-Marienthal im Seelsorgebereich Westerwald des Dekanates Wissen;
1. 9. Langel Heinz-Otto, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Moderator gem. can. 517 §1 CIC im Seelsorgebereich B des Dekanates Mettmann;
1. 10. Bergenthal Thomas, zum Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich B des Dekanates Sankt Augustin;
1. 10. Knopp Paul, Prälat, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes an St. Kunibert in Köln im Seelsorgebereich Eigelstein des Dekanates Köln-Mitte (Nord);

1. 10. Schlierf Dr. Wilhelm-Josef, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes an St. Ursula in Köln im Seelsorgebereich Eigelstein des Dekanates Köln-Mitte (Nord);
10. 10. Kreuzberg Robert, Msgr., Kreisdechant, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Simon und Judas in Hennef im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef;
10. 10. Sesterhenn Alfred, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf an St. Simon und Judas in Hennef, St. Michael in Hennef-Geistingen und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef.

Der Herr Erzbischof hat am:

1. 9. den Herren Pfarrern Ronald Hermans und Wilhelm Metternich gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Albertus Magnus, St. Laurentius, St. Stephan und St. Thomas Morus in Köln-Lindenthal im Seelsorgebereich B des Dekanates Köln-Lindenthal übertragen und Herrn Pfarrer Metternich zum Moderator bestellt. Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Albertus Magnus und St. Thomas Morus Herr Pfarrer Hermans, in St. Laurentius und St. Stephan Herr Pfarrer Metternich;
16. 9. dem Kaplan Armin Luhmer den Titel Pfarrer verliehen und ihm mit Herrn Pfarrer Dechant Karl-Josef Windt gem. can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Joseph und St. Maternus in Köln-Rodenkirchen, St. Remigius in Köln-Sürth und St. Georg in Köln-Weiß im Seelsorgebereich Rheinbogen des Dekanates Köln-Rodenkirchen übertragen und Herrn Pfarrer Windt zum Moderator bestellt. Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Joseph und St. Maternus Herr Pfarrer Windt, in St. Georg und St. Remigius Herr Pfarrer Luhmer.

Laien in der Seelsorge

Es wurde beauftragt am:

10. 10. Müller Martin, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pastoralassistenten an St. Michael in Hennef-Geistingen, St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott und St. Michael in Hennef-Westerhausen im Seelsorgebereich A des Dekanates Hennef.

Zur Post gegeben am 15. Oktober 2002